

# Ausfertigung



## VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

- 4. Kammer -

Aktenzeichen: 4 A 180/00 MD

### IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

in der Verwaltungsrechtssache

der Frau **K**

**Klägerin,**

**g e g e n**

das **Katasteramt Wernigerode**, vertreten durch den Leiter,  
Schlachthofstraße 6, 38855 Wernigerode,

**Beklagten,**

**w e g e n**

Vermessungskosten.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - hat auf die mündliche Verhandlung vom 05. Dezember 2001 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Blaurock als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.028,16 DM festgesetzt.

### **Tatbestand:**

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit eines Gebührenbescheides des Beklagten in Höhe von 5.028,16 DM.

Am 18. März 1998 beantragte die Klägerin die „Grenzsichtbarmachung“ einer Grenze des Flurstücks 55/1 der Flur 2 in der Gemarkung B . Mit Schreiben vom 24. März 1998 bestätigte der Beklagte den Vermessungsauftrag der Klägerin als „Antrag auf Grenzfeststellung“ und teilte ihr gleichzeitig mit, dass die Kosten für die Vermessung zwischen ca. 3.000,00 und 4.000,00 DM lägen, die tatsächlich festzusetzenden Kosten aber von der Kostenschätzung abweichen könnten.

Am 23. Juni 1998 fand der Grenztermin statt, an dem u. a. auch die Klägerin teilnahm. Die Grenzfeststellung und die Abmarkung wurden den anwesenden Beteiligten im Grenztermin bekannt gegeben.

Mit Bescheid vom 06. November 1998 erließ der Beklagte gegenüber der Klägerin für die durchgeführte Liegenschaftsvermessung einen Leistungsbescheid in Höhe von 5.740,19 DM. Auf den dagegen fristgemäß eingelegten Widerspruch der Klägerin hob der Beklagte mit Bescheid vom 10. Dezember 1999 den Leistungsbescheid vom 06. November 1998 auf und erließ gleichzeitig einen (neuen) Leistungsbescheid in Höhe von 5.028,16 DM. Zur Begründung führte der Beklagte aus, dass am 03. Juni 1998 von dem Messtrupp Arbeiten durchgeführt worden seien, die für die Erledigung des Antrages der Klägerin notwendig gewesen seien, aber gleichzeitig durch die Aufnahme von kartenidentischen Punkten zu einer Verbesserung des Katasternachweises geführt hätten. Er habe deshalb aus Billigkeitsgründen 2,5 h Arbeitszeit dieses Tages nicht in Ansatz gebracht.

Den gegen den Bescheid vom 10. Dezember 1999 eingelegten Widerspruch der Klägerin wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 05. April 2000 als unbegründet zurück.

Am 08. Mai 2000 hat die Klägerin Klage erhoben. Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor: Sie habe eine Grenzsichtbarmachung, jedoch keine Grenzfeststellung

in Auftrag gegeben. Beim heutigen Stand der Vermessungstechnik und bei sorgfältiger Vorbereitung sowie Ausführung hätte die Grenze bereits am ersten Tag sichtbar gemacht werden können. Bei ordnungsgemäßer Vorbereitung hätte der Truppführer bereits von vornherein feststellen können, dass es sich bei dem 2,04 m neben dem Grenzstein D auf dem Bahngelände befindlichen Stein nicht um einen Grenzpunkt des Flurstücks der Klägerin gehandelt habe. Die für den 02. Juni 1998 von 7.00 - 15.50 Uhr abgerechnete Arbeitszeit sei daher nicht notwendig gewesen, sondern vielmehr auf eine fehlerhafte und unzureichende Vorbereitung sowie Ausführung der Mitarbeiter des Beklagten zurückzuführen. Darüber hinaus sei die Kostenschätzung des Beklagten insofern verbindlich, als die Verwaltung bereits bei der Schätzung einen Rahmen von 3.000,00 bis 4.000,00 DM vorgegeben habe. Die Angabe eines ungefähren Kostenrahmens enthalte aus Sicht des Bürgers die Annahme eines Richtwertes, von dem nur unwesentlich abgewichen werden könne.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 10. Dezember 1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05. April 2000 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

und verteidigt die angefochtenen Bescheide.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Leistungsbescheid des Beklagten vom 10. Dezember 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05. April 2000 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für den angefochtenen Leistungsbescheid sind die §§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - VwKostG LSA - vom 27.06.1999 (GVBl. LSA S. 154) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 21.11.1997 (GVBl. LSA S. 1018) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen - VermKostVO - vom 15.12.1997 (GVBl. LSA S.1048).

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VermKostVO sind für Amtshandlungen und Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verordnung und dem Gebührentarif zu erheben.

Die Klägerin ist rechtmäßig als Gebührenschuldnerin des Leistungsbescheides von dem Beklagten in Anspruch genommen worden. Nach § 5 VerwKostG LSA ist Kostenschuldner derjenige, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat. Anlass für die Grenzfeststellung hat die Klägerin durch ihren Antrag vom 12. März 1998 gegeben. Sie hat zwar nicht ausdrücklich einen Antrag auf Grenzfeststellung gestellt, sondern lediglich eine „Grenzsichtbarmachung“ entlang ihres Grundstücks zum Bahngelände hin beantragt. Der Beklagte hat aber - durch den Antrag der Klägerin vom 12. März 1998 veranlasst - am 23. Juni 1998 eine Grenzfeststellung und Abmarkung durchgeführt, ohne dass die Klägerin im Grenztermin, an dem sie persönlich anwesend war, hiergegen Einwände erhoben hat. Dass die Klägerin nicht ausdrücklich eine „Grenzfeststellung“ beantragt hat, ist für die Kostenfestsetzung unerheblich, denn die Klägerin ist schon deshalb Kostenschuldnerin i. S. d. § 5 VerwKostG LSA, weil sie zu der von dem Beklagten durchgeführten Amtshandlung durch ihren Antrag vom 12. März 1998 Anlass gegeben hat. Der Beklagte hatte keinen Grund zu der Annahme, dass die Klägerin mit der durchgeführten Grenzfeststellung nicht einverstanden war, denn die Klägerin hat weder nach Erhalt der Antragsbestätigung für die Vermessung des Beklagten vom 24. März 1998 noch im Grenztermin selbst - wie im Übrigen auch nicht während des gesamten Widerspruchsverfahrens gegen den vorliegend streitgegenständlichen Gebührenbescheid - Einwände erhoben.

Das Gericht hat auch keine Bedenken hinsichtlich der rechnerischen Richtigkeit der Teilgebühren A, B und C. Insbesondere erscheint dem Gericht der für die Teilgebühr C maßgebliche Zeitaufwand bei den örtlichen Arbeiten plausibel. Die Klägerin hat weder glaubhaft gemacht noch vorgetragen, dass die abgerechneten Zeiten nicht entstanden sind. Aus den dem Gericht vorliegenden Stundenzetteln (vgl. Beiakte A) ergibt sich, dass der Vermessungstrupp sowohl am 02. Juni 1998 als auch am 03. Juni 1998 vor Ort war. Am 23. Juni 1998 wurde durch den Vermessungstruppführer der Grenztermin durchgeführt.

Soweit die Klägerin vorträgt, dass insbesondere die Grenzermittlung zu umständlich geschehen sei, mit der Folge, dass ein überhöhter Zeitaufwand abgerechnet worden sei, kann sie damit nicht gehört werden. Der Vermessungstruppführer hat zwar bei der Grenzermittlung zunächst einen augenscheinlich sichtbaren Grenzstein, welcher sich in der Nähe der festzustellenden Grenze befand, als richtig stehend angehalten. Es ergab sich aber erst im weiteren Verlauf der Grenzermittlung, dass dieser Grenzstein falsch steht und somit keinen Bezug zu der festzustellenden Grenze hat. Dies kann daher weder dem Vermessungstrupp noch einer schlechten Vorbereitung der Liegenschaftsvermessung angelastet werden, zumal der Ehemann der Klägerin in der mündlichen Verhandlung selbst erklärt hat, dass die alten Grenzmarken der Grenzpunkte B, C und D in der Örtlichkeit nicht sichtbar waren. Bezüglich des (weiteren) Ablaufs der Grenzermittlung wird gemäß § 117 Abs. 5 VwGO auf die Ausführungen des Widerspruchsbescheides vom 05. April 2000 verwiesen, dessen Begründung das Gericht insoweit folgt.

Entgegen der Auffassung der Klägerin stellt die Kostenschätzung des Beklagten vom 24. März 1998 keine verbindliche Zusicherung dahingehend dar, dass von dem dort angegebenen Kostenrahmen nur unwesentlich abgewichen werden könne. Denn der Beklagte hat in der Antragsbestätigung vom 24. März 1998 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die tatsächlichen Kosten von der Kostenschätzung abweichen könnten, weil der zeitabhängige Gebührenanteil von der Qualität der Vermessungsunterlagen und der jeweiligen örtlichen Situationen abhängt. Es war somit für die Klägerin eindeutig erkennbar, dass es sich bei der Kostenschätzung des Beklagten lediglich um eine Abschätzung der zu erwartenden Kosten und nicht um ein verbindliches Kostenangebot handelt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gemäß den §§ 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 13 Abs. 2 GKG und entspricht der Höhe des angefochtenen Leistungsbescheids.

### R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,00 DM (einhundert Deutsche Mark) übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

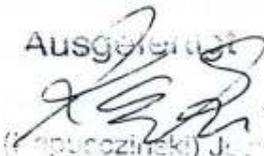
Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt eingeht.

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule gestellt werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Blaurock



Ausgegeben  
  
 (Urkundsbeamter) der Geschäftsstelle  
 des Verwaltungsgerichts  
 Magdeburg